

Verkündet am 5. November 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Hermann H [REDACTED], B [REDACTED] über L [REDACTED]/Ems,
Kreis L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ruhrknappschaft in Bo [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], ver-
treten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 21. Januar 1964 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das in diesem Rechtsstreit bereits ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 28. März 1963 III ZR 220/61 Bezug genommen, durch welches das Urteil des Berufungsgerichts vom 22. September 1961 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war.

In dem anschließenden Verfahren vor dem Berufungsgericht haben die Parteien ihr früheres Vorbringen und ihre früheren Anträge wiederholt. Der unstreitige Sachverhalt hat noch die folgenden Ergänzungen erfahren:

Mit Schreiben vom 20. August 1957 an die Beklagte fragte der Kläger an, ob er bald mit einem Rentenbescheid rechnen könne, er brauche ihn dringend. Am 10. Oktober 1957 erschien der Kläger erneut bei der Beklagten und bat um Auskunft über seinen Rentenanspruch. Am 4. November 1957 schrieb der Kläger an die Beklagte, er könne die von der Arbeitslosenversicherung sonst üblichen Unterstützungen für das erste halbe Jahr nicht bekommen, da ihm die Bundesbahn den notwendigen Entlassungsschein nicht gebe mit der Begründung, er solle erst einen vorläufigen Rentenbescheid der Beklagten vorbringen. Die Lebensversicherungsanstalten gäben schon lange vorläufige Rentenbescheide heraus. Am Arbeitsamt bestünde eine Rahmenfrist von zwei Jahren. Innerhalb der Zeit müsse man 26 Beitragswochen haben. Wenn er nicht sofort einen vorläufigen Rentenbescheid bekomme, gingen ihm etwa 1.000 DM verloren. Dieses Schreiben ging bei der Beklagten am 5. November 1957 ein.

In ihrem Schreiben vom 23. November 1957 an die Beklagte, in dem auf das Schreiben der Beklagten vom 24. August 1957 Bezug genommen wurde, führte die Gewerkschaft der Eisenbahner

- 3 -

aus, es bestehe für den Kläger die Gefahr, daß er infolge Fehlens des Rentenbescheides nicht mehr in den Genuß des Arbeitslosengeldes komme. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung müsse der Kläger nämlich bei der Arbeitslosmeldung nachweisen, daß er in den letzten 24 Monaten, gerechnet vom Tage der Arbeitslosmeldung an, mindestens 6 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe. Der Kläger könne sich aber erst arbeitslos melden, wenn er eine Bescheinigung der Bundesbahn vorlege, daß er aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sei. Bei der Bundesbahn könne er aber erst ausscheiden, wenn der Rentenbescheid vorliege. Diese Rahmenfrist sei aber durch die außergewöhnliche Verzögerung hinsichtlich der Bescheiderteilung fast ausgeschöpft. Es werde daher gebeten, umgehend dafür zu sorgen, daß der Kläger wenigstens einen vorläufigen Rentenbescheid erhalte, der sein Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst ermögliche. Für den Fall, daß der Kläger auf Grund des fehlenden Rentenbescheides um den Anspruch auf Arbeitslosengeld gebracht werde, melde sie hiermit schon vorsorglich seine Regreßansprüche gegen die Beklagte an.

Der Kläger hat zusätzlich vorgetragen: Schon vor dem 8. August 1957 habe er die Bediensteten der Beklagten mehrere Male aufgesucht und ihnen auseinandergesetzt, daß er bei der Verzögerung der Rentenbescheiderteilung Gefahr laufe, seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Dabei habe er die zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten auch darüber unterrichtet, daß er ohne den Rentenbescheid den für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erforderlichen Nachweis der Entlassung aus seinem Arbeitsverhältnis nicht erbringen könne. Er habe verlangt, ihm einen Rentenbescheid nach altem Recht zu erteilen. Darüber hinaus hätte er, wenn ihm wenigstens



nach dem Schreiben seiner Gewerkschaft vom 10. August 1957 alsbald (bis Ende Oktober/Anfang November 1957) der Rentenbescheid erteilt worden wäre, für 120 Tage Arbeitslosengeld erhalten und nicht nur für 78 Tage, da er dann nach sofortiger Arbeitslosmeldung noch 39 Wochen versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren hätte nachweisen können. Infolge der verspäteten Erteilung des Rentenbescheides habe er für 42 Tage zusammen 300,30 DM Arbeitslosengeld weniger erhalten.

Demgegenüber hat die Beklagte bestritten, vor dem Schreiben der Gewerkschaft vom 10. August 1957 auf den drohenden Ablauf der Anwartschaftsfrist hingewiesen worden zu sein, und weiterhin vorgetragen: Dem Kläger wäre ein Rentenbescheid nach altem Recht erteilt worden, wenn er dies gewünscht hätte. Einen solchen Wunsch habe er jedoch nicht geäußert. Ihr sei auch nicht bekannt gewesen, der Kläger habe angestrebt, daß sein Arbeitsverhältnis bei der Bundesbahn auf Grund des Rentenbescheides automatisch beendet würde, und es der Vorlage des Rentenbescheides bedurft habe, um die Entlassung aus dem Bundesdienst herbeizuführen. Datsmals mit dem Schreiben der Gewerkschaft vom 23. November 1957 sei sie hierauf hingewiesen worden.

Das Berufungsgericht hat in seinem erneuten Urteil die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 577,70 DM nebst Zinsen an ihn zu verurteilen, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision greift das Berufungsurteil im vollen Umfange an, also auch insoweit, als die Klage deshalb abgewiesen worden ist, weil der Kläger nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung von insgesamt mindestens 52 Wochen innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist hat nachweisen können und dadurch eines Arbeitslosengeldes für 78 Tage in Höhe von 557,70 DM verlustig gegangen ist (§§ 85, 87 Abs. 1 Ziff.3 AVAVG). Begründet wird die Revision jedoch nur insoweit, als die Klage abgewiesen worden ist, weil der Kläger auch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 39 Wochen innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist nicht hat nachweisen können und damit eines Arbeitslosengeldes für 42 Tage in Höhe von 300,30 DM verlustig gegangen ist (§§ 85, 97 Abs. 1 Ziff.2 AVAVG). Hinsichtlich des abgewiesenen Betrages von 557,70 DM minus 300,30 DM = 257,40 DM ist die Revision daher, da es ihr insoweit an der Begründung mangelt, gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

II.

Soweit die Klage in Höhe von 300,30 DM abgewiesen ist, erweist sich die Revision als unbegründet.

1.) Erst in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger geltend gemacht, ihm hätte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 AVAVG vorgesehene Staffelung - nach dieser besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist von 26 Wochen für 78 Tage, von 39 Wochen für 120 Tage und von 52 Wochen für 156 Tage - ein Arbeitslosengeld für weitere 42 Tage in Höhe von 300,30 DM

zugestanden, wenn er sich wenigstens bis zum 7. November 1957 arbeitslos hätte melden können, weil dann zwar nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 52 Wochen, jedoch von 39 Wochen nachgewiesen gewesen wäre. Nur dadurch, daß die Beklagte es schuldhaft unterlassen habe, auf das Schreiben der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 10. August 1957 noch rechtzeitig den Rentenbescheid zu erteilen, sei er auch dieses Betrages verlustig gegangen.

Das Berufungsgericht sieht zutreffend in diesem Vorbringen des Klägers keine Klageänderung, da der Kläger seinen Anspruch schon in der Klageschrift auf Amtspflichtverletzungen der Beklagten bis zum Erlaß des Rentenbescheides am 2. Dezember 1957 gestützt habe.

Das Berufungsgericht sieht sich in der Beurteilung der Frage einer Amtspflichtverletzung in der Zeit vom 8. August bis Anfang November 1957 auch nicht durch die Ausführungen des ersten Revisionsurteils gebunden. Ohne Rechtsirrtum führt es hierzu aus: Von den Parteien und im Anschluß daran auch von den Gerichten sei in den ersten beiden Rechtszügen nur der Schaden erörtert worden, der dem Kläger dadurch entstanden sei, daß er das Arbeitslosengeld nicht für die Dauer von 78 Tagen erhalten habe. Für diese Frage sei es nur auf den Stichtag des 8. August 1957 angekommen. Daher seien auch die Ausführungen im ersten Revisionsurteil dahin zu verstehen, der Kläger könne Ersatz des entgangenen Arbeitslosengeldes für die Dauer von 78 Tagen nur dann verlangen, wenn die Beklagte vor dem 8. August 1957 die Bedeutung eines förmlichen Bescheides erkannt habe. Damit sei aber nicht gesagt worden, der Kläger müsse mit seinem niedrigeren Anspruch (Entgang des Arbeitslosengeldes für 42 Tage) abgewiesen werden, der sich aus einer Nichterteilung des Rentenbescheides bis Anfang November 1957 ergebe. Denn ausweislich der übrigen Urteilsgründe habe sich das erste Revisionsurteil mit dieser Frage nicht befaßt.

Gebunden hat sich das Berufungsgericht jedoch - jedenfalls spricht es dies auf Seite 10 seiner Urteilsgründe aus - insoweit gefühlt, als im ersten Revisionsurteil ausgesprochen ist, es könne der Beklagten nicht als pflichtwidriges Verhalten angerechnet werden, wenn sie unter den vorliegenden Umständen geglaubt habe, von einem förmlichen Bescheid nach altem Recht absehen und die Anpassung der Tabellen abwarten zu können, und daß die Rechtslage nur dann anders zu beurteilen wäre, wenn die Beklagte die Folgen gekannt hätte, die sich für eine Verzögerung des Rentenbescheides - hier über Ende Oktober/Anfang November 1957 hinaus - für den Kläger ergeben konnten.

Der Revision ist zuzugeben, daß auch insoweit eine Bindungswirkung für das Berufungsgericht nicht vorgelegen hat. Denn das Berufungsgericht war in seiner neuerlichen Verhandlung nur an die der Aufhebung unmittelbar zugrundeliegende rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden. Hier hat sich aber durch die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger hätte sich noch bis Anfang November 1957 erbeitslos melden können mit dem Erfolg, daß er zwar das Arbeitslosengeld nicht für die Dauer von 78 Tagen, jedoch für die Dauer von 42 Tagen erhalten hätte, eine Änderung der tatsächlichen Grundlage ergeben, die der Beurteilung im ersten Revisionsverfahren unterlag.

2.) Mag das Berufungsgericht sich auch rechtsirrtümlich in dem angegebenen Umfang durch das erste Revisionsurteil gebunden gefühlt haben, so ist seiner Entscheidung, mit der es eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten auch für die Zeit nach dem Schreiben der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 10. August 1957 verneint, im Ergebnis dennoch zuzustimmen.

In seinem ersten Revisionsurteil hat der erkennende Senat es dahingestellt gelassen, ob die Ansicht des Landgerichts zutrifft, daß die Beklagte mit der Erteilung eines förmlichen Bescheides schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften bis zur Anpassung der Tabellen an das Knappschaftsrentenversicherungsneuregelungsgesetz zuwarten durfte, oder ob sie entsprechend der Regelung des § 198 des Reichsknappschaftsgesetzes, wonach über den Anspruch auf Leistung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, grundsätzlich auch zur Erteilung eines förmlichen Rentenbescheides zunächst noch nach altem Recht verpflichtet gewesen wäre. Selbst wenn man von letzterem ausgehe, so ist in dem ersten Revisionsurteil ausgesprochen, könne der Beklagten unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie die Rente nach altem Recht am 15. April 1957 schon berechnet hatte und sie zu dieser Zeit auch schon an den Kläger ausgezahlt hätte, wenn dem nicht der Erstattungsanspruch des Sozialwerks der Deutschen Bundesbahn entgegengestanden hätte, nicht einmal objektiv eine Amtspflichtverletzung angelastet werden, wenn sie in Anbetracht der mit dem Rentenuebergangsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1957 vorgesehenen Rentenumstellung und der damit verbundenen sehr erheblichen Arbeitsbelastung geglaubt habe, von einem förmlichen Bescheid noch nach altem Recht absehen und die Anpassung der Tabellen abwarten zu können, um dann den Bescheid gleich nach neuem Recht zu erlassen. Anders sei die Rechtslage nur zu beurteilen, wenn der Beklagten bekannt gewesen sei, welche Folgen sich für den Kläger durch eine Verzögerung des Rentenbescheides hinsichtlich seines Arbeitslosengeldes ergeben könnten. In der Rechtsprechung sei nämlich der Grundsatz anerkannt, daß eine besondere tatsächliche Lage zusätzliche Pflichten für den Beamten schaffen könne. Im Vordergrund stehe hierbei der heute gefestigte Grundsatz, daß der Beamte "Helfer des Staatsbürgers" zu sein habe, woraus sich im Einzelfall besondere Amtspflichten

ergeben könnten, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen das erreichen könne, was er zu erreichen wünsche, und damit vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten werde.

Während sich die Frage der zusätzlichen Amtspflichten für die Zeit bis zum 8. August 1957 durch das angefochtene Urteil erledigt hat, da, wie oben ausgeführt, die insoweit eingelegte Revision als unzulässig zu verwerfen ist, geht es jetzt nur noch darum, ob der Inhalt des Schreibens der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 8. August 1957 an die Beklagte geeignet war, in dem hier vorliegenden besonderen Einzelfall zusätzliche Amtspflichten der Beklagten über die ihr obliegenden allgemeinen Amtspflichten hinaus für die Zeit ab 8. August 1957 zu begründen, aus deren schuldhafter Verletzung sie möglicherweise für den dem Kläger entstandenen Schaden in Höhe von 300,30 DM zu haften hätte. Denn für die Zeit nach dem 8. August 1957 gelten die gleichen Grundsätze, wie sie im ersten Revisionsurteil für die Zeit bis zum 8. August 1957 dargelegt sind. Solche zusätzlichen Amtspflichten sind jedoch auch hier aus folgenden Gründen zu verneinen.

In dem Schreiben der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 10. August 1957 ist, soweit es hier interessiert, ausgeführt:

"Wir sind aber der Meinung, daß im vorliegenden Fall das zumutbare Maß der Wartezeit erreicht ist, zumal, soweit wir orientiert sind, die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits im Februar 1957 festgestellt worden ist und gemäß § 22 der Übergangsvorschriften des KnVG für die Berechnung der Rente das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht anzuwenden und sodann für die Bezugszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes umzustellen ist. Durch weitere Verzögerung besteht die Befürchtung, daß H. die Anwartschaftsfristen nach dem AVAVG überschreitet".

Hierauf teilte die Beklagte der Gewerkschaft der Eisenbahner mit Schreiben vom 24. August 1957, dem sie eine für den Kläger bestimmte Durchschrift beifügte, mit:

"Der Versicherungsfall der Invalidität (alter Begriff) ist bei H. am 8.8.1956 eingetreten.

Der Rentenbescheid ist ab 1.1.1957 begründet unter Anrechnung des vom 1.1. bis 9.2.1957 gezahlten Krankengeldes.

Die Umstellung der Rente auf das neue ab 1.1.1957 geltende Recht kann zur Zeit noch nicht erfolgen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil bei H. nicht nachgewiesene, aber glaubhaft gemachte Beitragszeiten nach den Tabellen der Anlagen 2 - 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes angerechnet sind. Diese Tabellen hat die Bundesregierung noch durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats den Vorschriften des Neuregelungsgesetzes anzupassen (Art. 2 § 28 Abs. 2 KnVVG). Bis zur Auszahlung der nach Neufassung der Tabellen umgestellten Renten sind Vorschüsse in Höhe der nach dem bisherigen Recht errechneten Rente zu zahlen.

Die nach dem bis 31.12.1956 geltenden Recht errechnete Rente beträgt monatlich 153,10 DM. Da H. vom Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn ein tägliches Überbrückungsgeld von 6 DM täglich erhält, wofür das Sozialwerk Ersatz aus der Rentennachzahlung beansprucht, können von uns leider keine Abschläge gezahlt werden.

Sobald die Möglichkeit dazu besteht, werden wir schnellstens die Rechte des H. festsetzen und den Rentenbescheid erteilen".

In diesem Schreiben nimmt die Beklagte mithin zu dem Hinweis im Schreiben der Gewerkschaft vom 10. August 1957 auf die Übergangsvorschriften des Neuregelungsgesetzes eingehend Stellung. Wie schon im ersten Revisionsurteil ausgeführt, verpflichteten aber bereits diese Übergangsvorschriften bei den hier vorliegenden Verhältnissen die Beklagte nicht zum Erlass eines förmlichen Bescheides noch nach altem Recht, so daß durch den Hinweis auf die Übergangsvorschriften allein sich auch nicht zusätzliche Amtspflichten für sie ergeben

konnten. Auf den weiteren Hinweis, bei weiterer Verzögerung bestehe die Befürchtung, daß der Kläger die Frist nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung überschreite, geht das Antwortschreiben der Beklagten allerdings nicht ein. Dennoch konnte auch dieser Hinweis keine zusätzlichen Amtspflichten der Beklagten begründen, da aus ihm allein die Beklagte noch nicht die besondere Bedeutung erkennen konnte, die im vorliegenden Fall einer unverzüglichen Rentenbescheiderteilung noch nach altem Recht für den Bezug des Arbeitslosengeldes zukam. Die Besonderheit des Falles lag hier darin, daß nach der Bestimmung des § 30 Abs. 8 des Lohn-tarifes der Bundesbahn das Arbeitsverhältnis erst mit der Zustellung des Rentenbescheides automatisch endet, wenn, wie es hier der Fall war, dem Arbeiter vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt wird, mithin der zwar berufsunfähige, aber nicht erwerbsunfähige Kläger sich erst nach förmlicher Zustellung des Rentenbescheides und der dadurch automatisch erfolgten Entlassung aus seinem Arbeitsverhältnis bei der Bundesbahn als arbeitslos beim Arbeitsamt melden konnte.

Zusätzliche Amtspflichten hätten der Beklagten aus dieser besonderen Sachlage nur erwachsen können, wenn diese Sachlage ihr bekannt gewesen wäre oder hätte bekannt sein müssen. Denn zusätzliche Amtspflichten auf Grund einer besonderen tatsächlichen Lage, die über die allgemein bestehenden Amtspflichten hinausgehen, können nur dann angenommen werden, wenn die besondere tatsächliche Lage dem Beamten auch bekannt ist oder bei Anwendung der dem Beamten obliegenden Sorgfaltspflicht hätte bekannt sein müssen, wobei allerdings nicht erforderlich ist, daß der Beamte den aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden auch voraussah oder voraussehen konnte (BGB BGBK, 11. Aufl., § 839 Anm. 45), da auch bei der zusätzlichen Amtspflicht das Verschulden im Rahmen des § 839 BGB sich nur immer auf die Verletzung der Amtspflicht zu beziehen braucht.

Wie das Berufungsgericht, von der Revision nicht angegriffen, feststellt, war der Beklagten die besondere tatsächliche Lage des hier vorliegenden Falles nicht bekannt. Es hieße den Rahmen der Sorgfaltspflichten überspannen, wenn man von der Beklagten verlangen wollte, sie habe die Bestimmung des § 30 Abs. 8 des Lohn tariffvertrages der Bundesbahn kennen müssen, wonach das Arbeitsverhältnis erst mit der Zustellung des Rentenbescheides endet. Dies gilt umso mehr, als nach der insoweit auch nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts im Bergbau, mit dem es die Beklagte in erster Linie zu tun hat, das Arbeitsverhältnis schon mit der Aussteuerung aus der Krankenkasse endet, der Kläger aber unstreitig bereits im Februar 1957 aus der Krankenkasse ausgesteuert worden ist.

Offen bleibt danach nur noch die Frage, ob der Hinweis der Gewerkschaft der Eisenbahner auf die mögliche Überschreitung der Anwartschaftsfristen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Beklagten nicht hätte Veranlassung geben müssen, insoweit nähere Aufklärung zu verlangen. Jedoch auch dies ist zu verneinen. Das Drängen des Klägers auf einen Rentenbescheid konnte und durfte von der Beklagten dahin aufgefaßt werden, daß es ihm darum gehe, in den Genuß der Rente zu kommen. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 10. August 1957. Denn gleich im Anschluß auf den Hinweis auf eine mögliche Überschreitung der Anwartschaftsfristen heißt es hier:

"Insbesondere aber bitten wir deshalb um eine baldmögliche Bescheiderteilung und Rentenanzahlung, weil H. nach Aussteuerung aus der Krankenkasse lediglich eine geringe Überbrückungshilfe vom Bundessozialwerk erhält. Von dieser Überbrückungshilfe aber kann er schwerlich den Unterhalt seiner Familie und seine laufenden Verpflichtungen sicherstellen".

Tatsächlich war es nun aber so, daß die dem Kläger vom Sozialwerk gewährte Überbrückungshilfe von täglich 6 DM die ihm zustehende alte Rente von monatlich 153,10 DM überschritt und vom Sozialwerk Ersatz aus der Rentenzahlung beansprucht wurde, so daß eine Rentenzahlung an den Kläger auch in Abschlägen vorerst entfiel. Der Beklagten kann es daher nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie unter diesen Umständen dem Hinweis auf eine mögliche Überschreitung der Anwartschaftsfristen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine besondere Bedeutung beimaß, die sie zu einer Aufklärung hätte veranlassen müssen. Dies gilt umso mehr, als die Gewerkschaft selbst mit ihrem Schreiben auf die erfolgte Aussteuerung des Klägers aus der Krankenkasse hinwies, die Beklagte aber nicht wußte und wissen mußte, daß beim Kläger eine solche Aussteuerung aus der Krankenkasse für seine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis nicht ausreichte.

Im Ergebnis zu Recht führt daher das Berufungsgericht aus, da das Schreiben vom 10. August 1957 nicht auf die Bedeutung eines förmlichen Rentenbescheides als Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes hingewiesen habe, könne nicht angenommen werden, die Beklagte habe nunmehr erkannt, dem Kläger drohe der Verlust von Arbeitslosengeld, wenn nicht in Kürze ein Bescheid erteilt werde. Dasselbe gelte für das Schreiben des Klägers vom 20. August 1957 an die Beklagte, in dem er darauf hingewiesen habe, er brauche den Rentenbescheid sehr dringend. Da die Höhe der Rente nach altem Recht schon am 15. April festgestanden habe, wäre es der Beklagten ohne Schwierigkeiten möglich gewesen, dem Wunsch des Klägers nachzukommen. Die Beklagte habe aber, wie sich aus ihrem Antwortschreiben vom 24. August 1957 ergebe, angenommen, den Interessen des Klägers sei mit der Mit-

teilung gedient, der Versicherungsfall der Invalidität sei ab 8. August 1956 eingetreten, der Rentenanspruch bestehe seit dem 1. Januar 1957, die Rente betrage nach altem Recht 153,10 DM. Da der Kläger und seine Gewerkschaft auf dieses Schreiben nicht geantwortet hätten, habe die Beklagte davon ausgehen können und dürfen, der Kläger könne mit diesem Schreiben seine Ansprüche wahren. Erst mit dem Schreiben vom 4. November 1957, eingegangen bei der Beklagten am 5. November 1957, habe der Kläger der Beklagten mitgeteilt, die Bundesbahn habe ihm den für den Bezug des Arbeitslosengeldes notwendigen Entlassungsschein mit der Begründung nicht erteilt, er solle erst einen vorläufigen Rentenbescheid beibringen. Die gleiche Mitteilung enthalte das Schreiben der Gewerkschaft vom 23. November 1957. In diesem Schreiben sei die Bedeutung, die einem Rentenbescheid zukomme, erstmalig dargelegt. Die Beklagte habe daraufhin unverzüglich den erbetenen Rentenbescheid nach altem Recht erlassen. Auf beide Schreiben aber habe die Beklagte den Bescheid nicht mehr so rechtzeitig zustellen können, daß der Kläger sich noch am 7. November 1957 habe arbeitslos melden können.

3.) Damit entfallen die von der Revision erhobenen Rügen, die Beklagte sei durch das Schreiben der Gewerkschaft der Eisenbahner vom 10. August 1957 aufgeklärt worden und habe erkannt oder zumindest erkennen müssen, daß bei weiterer Verzögerung dem Kläger ein Schaden entstehe, jedenfalls sei ihr zuzumuten gewesen, sich nach den besonderen Gründen der vom Kläger behaupteten Eilbedürftigkeit zu erkundigen.

Die Revision irrt, wenn sie meint, der Annahme, das Schreiben vom 10. August 1957 habe der Beklagten keine hinreichende Aufklärung gegeben und folglich für sie keine zureichenden Amtspflichten begründet, stehe die Würdigung im ersten Revisionsurteil entgegen. Hier ist zwar gesagt, fest

stehe bisher nur, daß die Beklagte durch das Schreiben der Gewerkschaft vom 10. August 1957 über die besondere Sachlage aufgeklärt sei. Einmal konnte dieser Ausspruch, wie schon gesagt, keine rechtliche Bindung für das neuerliche Verfahren vor dem Berufungsgericht mit sich bringen. Darüber hinaus besagt dieser Ausspruch aber auch nur, daß eine Aufklärung insoweit vorlag, als sie sich aus dem Schreiben vom 10. August 1957 ergab, nämlich daß bei weiterer Verzögerung die Befürchtung einer Überschreitung der Anwartschaft bestehe. Dies schließt aber nicht, wie eingehend erörtert, die Annahme des Berufungsgerichts aus, die Beklagte habe davon ausgehen können und dürfen, der Inhalt ihres Antwortschreibens vom 24. August 1957 reiche zur Wahrung der Rechte des Klägers aus.

Soweit die Revision weiter eine unzureichende Würdigung der Rentenakten und eine ungenügende Ausschöpfung des Prozeßstoffes rügt, fehlt es an jeder Substantiierung dieses Vorwurfes. Der Hinweis der Revision aber auf den Schriftsatz des Klägers vom 19. November 1963 geht fehl. Denn wenn in diesem ausgeführt ist, die Bediensteten der Beklagten hätten die Bitten und Anregungen des Klägers gar nicht ernsthaft überprüft, was sich aus der unstreitigen Tatsache ergebe, daß sie es nicht einmal für nötig gefunden hätte, auf das Schreiben der Gewerkschaft vom 10. August 1957 etwa Wesentliches zu unternehmen, so widerspricht dem der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt. Danach hat die Beklagte auf das Schreiben der Gewerkschaft vom 10. August 1957 durchaus etwas Wesentliches unternommen. Sie hat nämlich an die Gewerkschaft und abschriftlich an den Kläger das Schreiben vom 24. August 1957 gerichtet, bei dem sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes davon ausgehen konnte und durfte, es genüge dem Kläger zur Wahrung seiner Ansprüche. Im übrigen geht auch das Berufungsgericht davon aus, da die

Höhe der Rente nach altem Recht schon am 15. April 1957 fest-
gestanden habe, wäre es der Beklagten ohne Schwierigkeiten
möglich gewesen, dem Wunsch des Klägers nach Ausstellung
eines Rentenbescheides nach altem Recht unverzüglich nach-
zukommen, wie dann auch die förmliche Erteilung des Renten-
bescheides nach den aufklärenden Schreiben des Klägers vom
4. November 1957 und der Gewerkschaft vom 23. November 1957
unverzüglich erfolgt sei.

4.) Da somit das Berufungsurteil im Ergebnis schon von
den Erwägungen getragen wird, daß auch in der Zeit nach dem
8. August 1957 Amtspflichten von der Beklagten nicht ver-
letzt seien und auch die besondere tatsächliche Lage, in der
der Kläger sich befand, keine zusätzlichen Amtspflichten für
die Beklagte geschaffen habe, die möglicherweise hätten ver-
letzt sein können, kommt es auf die Hilfservägungen des Be-
rufungsgerichts nicht mehr an, die dahin gehen, auch bei
unterstellter schuldhafter Amtspflichtverletzung der Be-
diensteten der Beklagten liege ein so starkes mitwirkendes
Verschulden des Klägers vor, daß daneben das Verschulden
der Beklagten völlig in den Hintergrund trete und ihre Haftung
ausschließe. Einer Erörterung dieser Hilfservägungen und der
gegen sie gerichteten Rügen der Revision bedarf es daher nicht.

5.) Danach erweist sich die Revision, soweit sie sich
gegen die Abweisung des Zahlungsanspruches in Höhe von
300,30 LM wendet, als unbegründet und ist insoweit zurück-
zuweisen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat gemäß § 97 ZPO
der Kläger zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt